

Plädoyer für eine Zukunft des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Adrian Loretan

Die zunehmende Individualisierung von Weltanschauungen und Religion führt zu einer Pluralität der Religionen, die zum Teil freischwebend und nicht mehr konfessionell gebunden ist. Der Sand im Getriebe des Religionsunterrichts rührt wesentlich von der Tatsache her, dass das Leitbild religiöser Unterweisung in der öffentlichen Schule sich zunehmend nicht mehr bruchlos mit der religionssoziologischen Situation in Gesellschaft und Schule vereinbaren lässt. Unter den Ursachen neuerer Konflikte ist auch der Trend zur Säkularisierung zu nennen, der seit Jahrzehnten in Europa zu beobachten ist. Rechtlich sind diese Veränderungen nicht ohne Bedeutung: Denn die Kooperation von Staat und Kirche ist abhängig von den zahlenmässigen Verhältnissen der Religionsgemeinschaften in den Kantonen.

Der konfessionelle Religionsunterricht ist auf eine gesellschaftliche Wirklichkeit hin konzipiert worden, in der die Mehrzahl der schulpflichtigen Kinder einer der christlichen Kirchen angehörte und das Minderheitenproblem nur nach der anderen Seite entstand. Mit der veränderten religionssoziologischen Situation stellt sich sowohl den Kirchen¹ als auch der Religionspädagogik² und der Rechtswissenschaft³ die Frage nach dem Platz des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Die Rechtsgestalt des Religionsunterrichts wird in Frage gestellt durch Faktoren, die im wesentlichen ausserrechtlicher Provenienz sind.

Sinkende Mitgliederzahlen und die Bagatellisierung der Kirchenaustritte – nicht zuletzt von kirchlicher Seite⁴ – unterwandern zwangsläufig die gesellschaftliche Akzeptanz der überkommenen Rechtslage im Blick auf den konfessionellen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen.

Viele Menschen haben eine wachsende Distanz zu den gesellschaftlichen Institutionen.⁵ Es ist deshalb falsch, von der Nichtmitgliedschaft in einer Kirche automatisch auf Nichtchristlichkeit oder Nichtreligiosität zu schliessen und davon ein Desinteresse für den Religionsunterricht abzuleiten. Im Kanton Basel-Stadt gehören nur noch 43% der Bevölkerung einer der Kirchen an, es bezeichnen sich aber 73% als Christinnen und Christen.⁶ Der Individualisierungsprozess hat auch vor den Kirchentüren nicht haltgemacht.

Umgekehrt zeigt das Basler Beispiel, dass in der Schweiz bei Bildungsfragen nicht so leicht von einem Kanton auf den andern geschlossen werden kann. Der Schweizer Bildungsföderalismus, der in diesem Buch dargestellt wird,⁷ hat bisher eine einheitliche Lösung verhindert wie zum Beispiel eine verfassungsmässige Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts in Deutschland oder eine konkordatäre Regelung. Dieses föderalistische Bild zeigt sich auch im Blick auf das Verhältnis von Kirche (Religion) - Staat.⁸ Für die kantonalen Behörden und ihre Schulen bedeutet dies, in Zukunft den Dialog mit den Religionsgemeinschaften aufzunehmen. Für diesen Dialog müssten die Religionsgemeinschaften theologisch und pädagogisch gebildete Personen bestimmen, die die jeweilige kantonale Schulentwicklung kennen und so aktiv an massgeschneiderten, kantonalen Lösungen mitarbeiten können.

Szenarien für den Religionsunterricht sollten neben ihrer *theologischen und pädagogischen* Verträglichkeit jeweils sorgfältig auf ihre *rechtlichen* Konsequenzen hin geprüft werden. Mit letzteren werden wir uns im Folgenden vor allem beschäftigen.

1. Hat der konfessionelle Religionsunterricht Zukunft?

Die Abmeldung vom Religionsunterricht beziehungsweise die Nichtteilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler wirft die Frage auf, wie der teilweise in den kantonalen Gesetzen festgeschriebene religiöse Auftrag der Schule weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Kirchen reagierten auf den Ideologieverdacht gegenüber dem Religionsunterricht in äusserst konstruktiver Weise. Sie begründeten den Religionsunterricht nicht ausschliesslich theologisch, sondern zunächst von der Aufgabenstellung der Schule her.⁹ Auf der Basis eines weiten Religionsverständnisses kann der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule kulturgeschichtlich, anthropologisch und gesellschaftlich begründet werden.

Es sollte Religionsunterricht in der Schule geben,

- «weil die Schule den jungen Menschen mit den geistigen Überlieferungen vertraut machen soll, die unsere kulturelle Situation geprägt haben, und weil das Christentum in seinen Konfessionen zu unseren prägenden geistigen Überlieferungen gehört,
- weil die Schule dem jungen Menschen zur Selbstwerdung verhelfen soll und weil der Religionsunterricht durch sein Fragen nach dem Sinn-Grund dazu hilft, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen, ...
- weil die Schule sich nicht zufriedengeben kann mit der Anpassung des Schülers an die verwaltete Welt und weil der Religionsunterricht auf die Relativierung unberechtigter Absolutheitsansprüche angelegt ist.»¹⁰

«Kirchenoffiziell [ist damit] dokumentiert, dass der Religionsunterricht in der Schule nicht der kirchlichen Nachwuchssicherung dient, sondern einen möglichst uneigennützigsten Dienst der Kirche an den Schülern (-innen) und an der ganzen Schule darstellt.»¹¹

In der Vielgestaltigkeit und Vielfalt von Lebenswerten und Lebensorientierungen, wie sie für die Situation gesellschaftlicher Individualisierung und Pluralisierung charakteristisch sind, geht es um die Frage: Wo wird religiöse und weltanschauliche Urteilsfähigkeit gebildet? «Als Konsequenz für den Religionsunterricht ergibt sich aus der Pluralität von Religion zwangsläufig, dass alles Lernen in diesem Unterrichtsgegenstand von einer interkulturellen, ökumenischen und interreligiösen Perspektive geprägt sein muss.»¹²

Konfessioneller Religionsunterricht ist nicht als Privileg der Kirchen zu interpretieren. Die Frage lässt sich auch umkehren: Können religiöse Menschen in unserer Gesellschaft ihre Religiosität im Rahmen schulischer Bildung ebenso thematisieren, wie sie ihre Musikalität, ihre naturwissenschaftlichen Fragen, ihre sprachlichen Interessen usw. weiterentwickeln können?

Die staatliche Schule kann die weltanschaulichen und religiösen Fragen nicht aus ihren Erziehungsaufgaben ausklammern, wenn sie ihren pädagogischen Auftrag nicht verfehlen will. Die Einbeziehung der religiös bestimmten Erziehung in die öffentliche Schule bildet somit eine Voraussetzung für das Bestehen der freiheitlich-demokratischen Ordnung.¹³

Jene Kantone, die dem Modell des konfessionellen Religionsunterrichts folgen, können sich auf das Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit

berufen, was es im Folgenden auszuführen gilt. Ein bloss pragmatisches Reagieren auf die neue soziologische Situation verletzt leicht das Grundrecht der Religionsfreiheit. Bis heute herrscht zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Einvernehmen darüber, dass es sich bei der staatlichen Einrichtung von Religionsunterricht nicht um eine *Leistung zugunsten der Kirchen* handelt, sondern vielmehr um eine Aktivierung des Bildungs- und Erziehungswerts religiöser Unterweisung im Rahmen der Ausfüllung der *staatlichen Schulhoheit*.

Der Staat «garantiert mit dem Religionsunterricht daher nicht Privilegien der Kirche, sondern *«Grundrechte des Menschen»*. Der Staat als Schulträger zeigt ein Interesse am ordentlichen Lehrfach Religionsunterricht, damit die grundgesetzlich garantierten und zu verwirklichenden Freiheiten, speziell die Freiheit des Glaubens und des Gewissens sowie des religiösen Bekenntnisses (Art. 4 Abs 1 GG) ... im Rahmen der Schule verwirklicht werden können.»¹⁴

Der demokratische Staat nimmt die Bürgerinnen und Bürger in ihrer konstitutiven Rolle für die Gestaltung des Gemeinwesens und in ihrer religiösen und weltanschaulichen Selbstbestimmung ernst. Den Schülerinnen und Schülern soll durch die Schule nicht autoritativ ein religiöses Korsett übergestülpt werden. Öffentlicher Religionsunterricht soll sie vielmehr dazu befähigen, sich angesichts der in der Gesellschaft wirksamen Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Strömungen autonom zu orientieren.¹⁵ Diese der individuellen Religionsfreiheit verpflichtete Erziehungsaufgabe schliesst, was die inhaltliche Prägung des Religionsunterrichts anbelangt, eine Bekenntnisorientierung keineswegs aus. Der von der Verfassung gebotene Schutz vor individuell unerwünschter religiöser Beeinflussung ist nicht durch eine wertrelativistische inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts zu gewährleisten, sondern durch die Möglichkeit freier und sanktionsloser Abmeldung vom Religionsunterricht.¹⁶

Neben dem konfessionellen Religionsunterricht ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht zu erwähnen. In zahlreichen Kantonen der Deutschschweiz (zum Beispiel Zürich) wurden mit dieser ökumenischen Zusammenarbeit zwischen den christlichen Kirchen, häufig zwischen der katholischen und der reformierten Kirche, im Religionsunterricht gute Erfahrungen gemacht. Der «KokoRu», wie der konfessionell-kooperative Religionsunterricht kurz genannt wird, ist eine Form konkreter christlicher Ökumene im Schulalltag, die nicht mehr wegzudenken ist.

2. Hat der Ethikunterricht Zukunft?

Wie kann die öffentliche Schule ihre wertorientierten Ziele erreichen, wenn sich Schülerinnen und Schüler vom Religionsunterricht in grosser Zahl abmelden beziehungsweise dazu nicht verpflichtet sind?

Wer den Religionsunterricht als «Einrichtung zur Entfaltung und Bewährung religiöser und weltanschaulicher Freiheit»¹⁷ sehen kann, und dafür sprechen alle neueren Konzepte des Religionsunterrichts¹⁸, wird nicht die Entideologisierung der Schule durch den Ersatz dieses Unterrichtsgegenstandes im Auge haben. Vielmehr geht es bei der Einführung eines ersatzweisen Ethikunterrichts um die Not der Schule angesichts von Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen und daher von einem wesentlichen Teil des Bildungsauftrages ausgeschlossen sind oder sich selbst ausschliessen.

- Der Ethikunterricht als ergänzender Unterricht, wie er zum Beispiel im Kanton Luzern, in den meisten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und in einigen österreichischen Schulen¹⁹ als Ersatzunterricht vorgesehen ist, bringt für die schulorganisatorische Stellung des Religionsunterrichts so lange keine Probleme mit sich, als er lediglich eine ergänzende Funktion gegenüber dem Religionsunterricht innehat. Wer sich vom konfessionellen Religionsunterricht abmeldet, ist verpflichtet, den Ethikunterricht zu besuchen. Schülerinnen und Schüler gewinnen durch die Abmeldung keine freien Schulstunden.²⁰
- Dieser Ersatzfunktion kann der Ethikunterricht entwachsen. Er entwickelt gegenüber dem Religionsunterricht Eigengewicht.²¹ Dagegen ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden, solange die beiden Angebote nach freier Entscheidung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten von Rechts wegen *alternativ* zu besuchen sind.
- Wenn aber ein Kanton den Ethikunterricht für alle verpflichtend machen würde, auch für diejenigen, welche den Religionsunterricht besuchen wollen, müssten letztere den Religionsunterricht zusätzlich zum Ethikunterricht besuchen. Das würde bei realistischer Betrachtung auf längere Sicht die Teilnehmerzahlen des Religionsunterrichts vermutlich nachhaltig reduzieren. Damit ist das Verhältnis zwischen Ethik- und Religionsunterricht angesprochen. Ein Schutz vor Konkurrenz ist dem Religionsunterricht jedoch nicht garantiert.

Die Problematik des Ethikunterrichts liegt eher im inhaltlichen Bereich. «Sie bricht auf an der unter Verfassungsgesichtspunkten ganz wesentlichen Frage, wer die Unterrichtsgegenstände verantwortet und ob es gelingt, ein solches Fach von Staats wegen *neutral* zu erteilen. ... Rechtlich wäre es jedenfalls nicht tolerabel, wenn sich in Gestalt des Ethikunterrichts eine mehr oder minder subtile Form staatlich veranstalteter Indoktrination in den Schulunterricht einschliche.»²²

Ein neutraler staatlicher Ethikunterricht ohne Abmeldemöglichkeit ist zulässig. Religiös weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet nicht Wertneutralität. Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet, dass der Staat in religiösen Überzeugungen nicht eingreifen und sie nicht aufdrängen darf. «Ich halte es in diesem Sinne für möglich, einen zwar religiös-weltanschaulich neutralen, aber nicht wert-indifferenten Ethikunterricht zu konzipieren.»²³

3. *Hat der konfessionsneutrale Religionskundeunterricht Zukunft?*

Bei dieser Frage gilt es ebenfalls zu unterscheiden. Handelt es sich um einen Religionskundeunterricht als ergänzenden Unterricht für abgemeldete Schülerinnen und Schüler oder um einen für alle verpflichtenden Religionskundeunterricht? Mit anderen Worten: Will der Staat mit dem Religionskundeunterricht mit normativen Mitteln Dominanz gegenüber dem konfessionellen Unterricht ausüben?²⁴ Schülerinnen und Schüler könnten damit konfessionellen Unterricht nur zusätzlich zum konfessionsneutralen Religionskundeunterricht besuchen, was eine Welle von Abmeldungen zur Folge hätte und damit zur Aushöhlung des konfessionellen Unterrichts strukturell beitragen würde.

In der Schweiz wird man anders als in Deutschland in gewissen Regionen offenbleiben für das staatliche Schulfach des konfessionsneutralen Religionskundeunterrichts. Wo die religiöse Vielfalt in der Gesellschaft offensichtlich präsent ist, sollte sie auch in der Schule ihren Platz finden. Es geht darin vor allem um das Kennenlernen der Religionen der pluralen Umwelt. Im Kanton Luzern wird von religiöser Grundbildung gesprochen.²⁵ Es gilt, die eigene Position reflektieren zu können. So werden den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen gelegt für einen religiösen Dialog. Die dialogische Religionskunde muss allerdings differenziert betrachtet werden. Ob ein staatlicher Religionskundeunterricht an den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorbei der richtige Weg ist, wage ich zu bezweifeln.²⁶

Der Kanton Luzern hat von allem Anfang an die Zusammenarbeit mit den Kirchen gesucht.

4. Wie kann der Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften an der öffentlichen Schule in einer pluralistischen Gesellschaft gerechtfertigt werden?

Der Dienst von Theologinnen und Theologen an der Sinn- und Wertorientierung von Schule und Gesellschaft impliziert den kritischen Umgang mit der Pluralität von Religion. Deutungshilfen für das Verstehen und die Unterscheidung konstruktiver und destruktiver Formen von Religion werden immer dringlicher. Deswegen ist auch der Beitrag von theologisch ausgebildeten Personen im Kontext der öffentlichen Schule immer unverzichtbarer.

1. Der demokratische Rechtsstaat ist ganz wesentlich verpflichtet auf den Schutz und die Förderung der Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger und der in ihm lebenden Gruppen und Institutionen. Zu den massgebenden Freiheiten gehört auch die *Religionsfreiheit*. Sie muss sich gerade auch dort entfalten können, wo der Staat die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nimmt (Schule, Armee, Gefängnis). Das berechtigt zu der Feststellung, dass der Staat nicht gleichzeitig Schulzwang verordnen und den Bereich der Religion ausblenden kann. Insofern besitzt der Religionsunterricht eine grundrechtliche Legitimation in der Religionsfreiheit, auf die sich Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, aber auch Kirchen und Religionsgemeinschaften berufen können.

«Entgegen verbreiteter Vermutung ist der Religionsunterricht kein Vorrecht der grossen Kirchen und auch nicht daran gebunden, dass eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt.»²⁷ Religionsunterricht für Kinder muslimischen Glaubens wurde bisher nicht eingerichtet.²⁸ Der Staat kann aber im Zeitalter der religiösen Pluralisierung nicht jede Vereinigung, die sich als Religionsgemeinschaft bezeichnet, als solche anerkennen²⁹, und er kann nicht jedes Handeln solcher Gemeinschaften als Religionsausübung hinnehmen. Das Auftreten neuer Religionsgemeinschaften zwingt aber zu einer Überprüfung bisheriger Positionen.

2. Zum Grundrecht der Religionsfreiheit gehört die staatliche Neutralität in religiöser, konfessioneller und weltanschaulicher Hinsicht. *Neutralität verbietet zwar Identifikation, etwa im Sinne von Staatsreligion,*

aber sie bedeutet auf der Grundlage der Nichtidentifikation Offenheit für die in dem politischen Gemeinwesen vorhandenen freien Kräfte, zu denen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften gehören. Der Staat baut auf seinen Bürgerinnen und Bürgern und seinen in ihm wirkenden Gruppen und Institutionen auf. Es ist deshalb durchaus legitim, dem Christentum in der öffentlichen Schule durch den Religionsunterricht Raum zu geben.³⁰

3. Der demokratische Rechtsstaat ist auf die sittlich verantwortlichen, solidarischen Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Deshalb muss es ihm möglich sein, Erziehung zu sittlicher Verantwortlichkeit zumindest zu fördern. Dazu kann der Religionsunterricht einen spezifischen Beitrag leisten. Wenn die berühmte These Böckenfördes³¹ richtig ist, dass der freiheitliche Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst mit den Mitteln des Rechtszwangs nicht garantieren kann, von Voraussetzungen, die u. a. aus Religion und Ethos kommen, dann wird deutlich, warum der Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der öffentlichen Schule ihren Platz haben muss. So gesehen, wäre ein Laizismus, der den Religionsunterricht aus der Schule als einem bedeutenden Ort der Sozialisation der jungen Generation ausschliesst, geradezu rückständig. Ein solcher Schritt würde an jene totalitären Systeme erinnern, die wir glaubten mit dem Rechtsstaat hinter uns gelassen zu haben.

5. Ecksteine: Religionsfreiheit und Aus- und Weiterbildung

Die hier vorgetragene Argumentation steht und fällt mit dem Grundrechtsverständnis der Religionsfreiheit in der Schweiz.³² «Mit der Gewährleistung der Religionsfreiheit und der Selbstverpflichtung zu Neutralität anerkennt der Bund einen autonomen Bereich des Glaubens einzelner und des Wirkens kirchlicher Gemeinschaften und damit einen Raum der Selbstbestimmung. Obwohl das Bundesrecht im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland kein explizites Selbstbestimmungsrecht gewährleistet, ist dieser Grundsatz damit auch in der Schweiz geltendes Recht. Tatsächlich gehen alle kantonalen Ordnungen ... davon aus, dass Kirchen und Glaubensgemeinschaften *zumindest für einen inneren Bereich ein Recht auf Selbstbestimmung* zusteht.»³³

Selbst wenn die Kirchen als Grundrechtsträger nicht grundrechtsgebunden wären, ist ein politischer Druck von seiten der Gesellschaft und vor allem von seiten der Kirchenmitglieder, die zugleich Mitglieder der demokratisch

verfassten Gesellschaft sind, zu beobachten. Dies gilt zum Beispiel für die Rolle der Frau in der Kirche. Gelegentlich ist hier ein gewisser politischer Druck zu spüren, wenn gefordert wird: «Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und Finanzierung ihrer Arbeit solle davon abhängig gemacht werden, dass sie die volle Gleichberechtigung der Frau einführe.»³⁴

Mit rechtlichen Erwägungen allein ist die Frage nach der Zukunft des Religionsunterrichts als Lehrfach an den öffentlichen Schulen letztlich nicht zu beantworten. Die künftige Rechtsform hängt von der inhaltlichen Lebensfähigkeit dieses Unterrichts ab, nicht umgekehrt. Deshalb wird eine Konsolidierung letztlich nur von denjenigen bewirkt werden können, welche den Religionsunterricht inhaltlich zu verantworten haben – von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften und von den Religionslehrerinnen und Katecheten. Dies beinhaltet den Aufruf zu entsprechender Ausbildung, Weiterbildung und Motivation der Lehrkräfte für ihre wahrlich schwierige Aufgabe. Es bedeutet aber auch den Aufruf an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sich zu ihrem Bildungsauftrag aktiv zu bekennen und sich für eine angemessene Gestaltung des Religionsunterrichts in die Pflicht nehmen zu lassen.

Die grosse Vielfalt an Formen von Religionsunterricht, wie sie die Schweiz seit langem kennt, beinhaltet die Chance, in einer der jeweiligen kantonalen und lokalen Situation angemessenen Form des Religionsunterrichts arbeiten zu können. Konfessioneller Religionsunterricht, konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, allgemein-religiöser Unterricht im Sinne von religiöser Grundbildung und Religionskunde sind gleichzeitig vorhanden und nebeneinander geführt. Dies ermöglicht, dass nicht Modelle religiösen Lernens einander konkurrieren oder widersprechen müssen, sondern dass in der Vielfalt der Modelle von Religionsunterricht auch eine Vielfalt an inhaltlichen Schwerpunkten und an Lernwegen offenbleiben – entsprechend den regionalen und soziokulturellen Bedingungen sowie der Altersstufe der Schülerinnen und Schüler. Diese schweizerische Vielfalt religiösen Lernens ist im Blick auf die nächste Generation auch auf Zukunft hin ein unverzichtbares Anliegen.

In Anbetracht seiner rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen bedarf der Religionsunterricht weiterhin der Bereitschaft aller Beteiligten – des Staates wie der Kirchen oder Religionsgemeinschaften – zur Kooperation.

Anmerkungen

¹ Vgl. Die Evangelischen Kirchen Deutschlands, *Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität*, Gütersloh 1994; Erklärung der deutschen Bischöfe, *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts – zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts* (1996).

² Religionsunterricht in der Schule. Plädoyer des Deutschen Katechetenvereins, in: *KaBl* 117 (1992), 611–627.

³ Der Themenkreis Bildung, Erziehung, Schule, Religionsunterricht beschäftigte die «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche» in den Jahren 1970, 1974, 1976, 1977, 1979, 1997.

⁴ Vgl. Adrian Loretan, *Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit – oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?* in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), *Jenseits der Kirchen. Analyse und Auseinandersetzung mit einem neuen Phänomen in unserer Gesellschaft*, Zürich 1998, 113–145, 125.

⁵ Ulrich Beck, *Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über den Werteverfall*, in: Ders. (Hrsg.), *Kinder der Freiheit*, Frankfurt a. M. 1997, 9–33, 19: «Die Menschen sind zukunftsfähiger als die gesellschaftlichen Institutionen und ihre Repräsentanten.»

⁶ Ökumenische Basler Kirchenstudie, *Ergebnisse der Bevölkerungs- und Mitarbeitendenbefragung*, Basel 1999. Kurzfassung in: *Annex. Beilage zur Reformierten Presse* 1/99, 13.

⁷ Ausführlicher vgl. die vom Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht mit veranlasste Studie: Andréa Belliger, Thomas Glur-Schüpfer, Beat Spitzer, *Die rechtliche und tatsächliche Situation des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone*, Ebikon 1999.

⁸ Vgl. Dieter Kraus, *Schweizerisches Kirchenrecht*, Tübingen 1993; Adrian Loretan (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich 1995; ders. (Ed.), *Rapports Église – État en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin*, Fribourg 1997 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 49).

⁹ Zum Beispiel *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung*. Offizielle Gesamtausgabe 1, Freiburg i. Br. 1976, 131.

¹⁰ A. a. O. 135.

¹¹ Matthias Scharer, *Wieviel Religion braucht die Schule? Zur gesellschaftlichen Plausibilität von Religions- und Ethikunterricht*, in: *ThPQ* 145 (1997), 376–383, 379.

¹² A. a. O. 381.

¹³ Für Deutschland gilt sogar: «Der Religionsunterricht hat nur als konfessioneller Unterricht Zukunft, da er in überkonfessioneller Gestaltung der bestehenden Verfassungsgarantie nicht entspricht.»

Karl-Hermann Kästner, *Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts*, in: Heiner Marré u. a., *Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags*, Münster 1998 (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 32), 61–91, 81.

¹⁴ Wilhelm Rees, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*, Regensburg 1986, 46. Unter dem deutschen Grundgesetz (GG) erwächst der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts gleichermaßen ihre Begrenzung wie auch ihre Legitimation.

¹⁵ Vgl. Markus Büker und Josef Sayer, *Zur gesellschaftlichen Relevanz diakonisch verstandenen Religionsunterrichts im Kontext struktureller Individualisierung und Pluralisierung*, in: Alois Schifferle (Hrsg.), *Pfarrrei in der Postmoderne? Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit* (FS Leo Karrer), Freiburg i. Br. 1997, 275–296.

¹⁶ «Nur soweit ein ordentliches Lehrfach einen unmittelbaren Bezug zum Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – in «positiver» und «negativer» Ausprägung – aufweist, passt ein prinzipielles und vorausset-

zungsloses Recht der Erziehungsberechtigten (bzw. der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler) zur Abmeldung oder eine Befugnis der Lehrkräfte, ohne weiteres ihre Mitwirkung zu versagen, in das System des öffentlichen Schulrechts bzw. Dienstrechts. Dies wäre hingegen nicht der Fall beim Vorliegen blosser religiös und weltanschaulich neutraler *Religionskunde*; denn ein solcher Unterricht könnte bereits im Ansatz nicht geeignet sein, das Grundrecht der Beteiligten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtsrelevant zu tangieren. Ein individuelles Begehren, vor der schlichten – nicht offensiven – Konfrontation mit religiösen oder weltanschaulichen Phänomenen bewahrt zu bleiben bzw. keinen diesbezüglichen Unterricht halten zu müssen, unterfällt im pluralistischen Gemeinwesen von vornherein nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit.» Karl-Hermann Kästner, Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, 78.

Die gegenteilige Meinung vertritt Ulrich Häfelin in: Jean-François Aubert u. a. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel, Bern, Zürich, zu Art. 49, Rz 60: «Mit dem Ausdruck «religiöser Unterricht» [in Art. 49 Abs. 2] ist jeder Unterricht gemeint, der die Beziehung des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten betrifft. Der Begriff ist ebenso weit zu umschreiben wie der Schutzbereich der Religionsfreiheit. In der Praxis ist das Fach «Biblische Geschichte und Sittenlehre» eindeutig als Religionsunterricht qualifiziert worden. Auch ein «neutraler Unterricht in diesem Bereich oder ein Religionsunterricht, der sich nicht an einer bestimmten Konfession orientiert, fällt darunter.»

¹⁷ Vgl. Brigitte Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 43 (1993), 220–255.

¹⁸ Vgl. die Artikel der Religionspädagogin Prof. Dr. Helga Kohler-Spiegel in diesem Buch.

¹⁹ Seit dem Schuljahr 1997/98 wird in einigen österreichischen Schulen ein ersatzweiser Unterricht erprobt.

²⁰ Damit kann verhindert werden, dass eine Abmeldung von einem konfessionellen Unterricht aus stundenplanmässigen Gründen erfolgt.

²¹ Auch in einigen Bundesländern Deutschlands hat sich dies normativ niedergeschlagen: In den Verfassungen von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde der Ethikunterricht neben dem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach etabliert, in Baden-Württemberg und Niedersachsen wurde diesem Fach einfachgesetzlich der Charakter als ordentliches Lehrfach zuerkannt.

In den neuen Bundesländern, in denen etwa 20% der Bevölkerung Mitglieder der grossen Religionsgemeinschaften sind und 80% keiner Religionsgemeinschaft angehören, ist es Aufgabe des Staates, selbst die Verantwortung für eine wertgebundene Erziehung zumindest dieser Bürger zu übernehmen. Ein solcher Unterricht ist verbindlich für alle.

²² Karl-Hermann Kästner, Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, 82.

²³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Diskussionsbeitrag, in: Heiner Marré u. a., Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, 117–118, 117.

²⁴ Im Bundesland Brandenburg ist seit dem Schuljahr 1996/97 der Besuch des Unterrichts in «Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde» (LER) an den Schulen der Sekundarstufe I prinzipiell zwingend vorgeschrieben. Das Schulgesetz räumt jedoch vorläufig die Möglichkeit ein, dass die staatlichen Schulämter einer Schülerin oder einem Schüler auf Antrag der Eltern oder im Falle der Religionsmündigkeit auf eigenen Antrag Befreiung erteilen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Nach Massgabe einer ministeriellen Verwaltungsvorschrift gilt als wichtiger Grund für die Befreiung «der Wunsch der Eltern, dass ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches LER nur in Form eines bekenntnisgebundenen Unterrichts erhalten soll. Bei Vollendung des 14. Lebensjahres tritt der eigene Wunsch an die Stelle des Wunsches der Eltern.»

Zitiert nach: Karl-Hermann Kästner, Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, 84.

Gegen dieses brandenburgische Schulgesetz wurden Verfassungsbeschwerden von der evangelischen Kir-

che, von mehreren Bistümern sowie von Eltern und Schülern beider Konfessionen eingebracht. Bundestagsabgeordnete haben eine Normenkontrollklage angestrengt.

Die deutsche Diskussion ist für die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in der Schweiz insofern interessant, weil hier auch grundlegende rechtliche Fragen zur Sprache kommen. «Die Verdrängung des verfassungsrechtlich [in Deutschland] gebotenen Religionsunterrichts durch das Land Brandenburg und seine Ersetzung durch einen staatlichen religiös-ethischen Ertüchtigungsunterricht ist das grösste Problem im [deutschen] Staatskirchenrecht.» Axel Freiherr von Campenhausen, *Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche*, 94.

Die Brandenburger Rechtslage verstösst bereits im Ansatz gegen die dem deutschen Grundgesetz aufgegebene *religiöse und weltanschauliche Neutralität*. Denn das brandenburgische Schulgesetz scheidet den konfessionellen Religionsunterricht aus dem staatlichen Unterricht aus und verweist ihn in eine private Aussenseiterrolle gegenüber dem regulären Unterricht in LER (Lebensgestaltung, Ethik und Religionskunde). Damit werden religiöse Bekenntnisse gegenüber nichtreligiöser Weltsicht diskriminiert. Denn eine inhaltliche Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften am Fach LER ist nicht vorgesehen. Anfänglich haben sich die evangelische Kirche, die jüdische Religionsgemeinschaft und andere kleinere Religionsgemeinschaften an diesem Schulversuch beteiligt. Vgl. Richard Puza, *Das in Brandenburg eingeführte Unterrichtsfach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde und der konfessionelle Religionsunterricht*, in: Albert Biesinger, *Gott – mehr als Ethik. Der Streit um LER und Religionsunterricht*, Freiburg i. Br. 1997 (QD 167), 147–163, 147.

Das individuelle Bedürfnis nach religiöser statt säkularer Unterweisung wird nachhaltig erschwert, weil die Befreiung vom Unterricht LER in das Ermessen der staatlichen Schulämter gestellt ist und der Rechtfertigung eines wichtigen Grundes bedarf.

²⁵ Vgl. den Beitrag von Thomas Glur und Brigitte Glur-Schöpfer in diesem Buch.

²⁶ «Die Schulen sind ganz klar aufgefordert, die gesellschaftspolitische und ethisch-moralische Erziehung nicht Institutionen und Gruppen zu überlassen, die lediglich ihre besonderen Interessen und Anliegen propagieren. ... Darum darf sich auch eine sogenannte säkulare Gesellschaft der Aufgabe eines «nicht-vereinnahmenden Religionsunterrichts» nicht entziehen. ... Eine dialogische Religionskunde basiert auf Religionstheologie oder interreligiösem Dialog und nicht ausschliesslich auf der üblichen Konfessionstheologie.» David J. Krieger, Christian J. Jäggi, *Dialogische Religionskunde – ein neues Modell für den Religionsunterricht?*, in: SKZ 161 (1993), 341–342, 341.

²⁷ Axel Freiherr von Campenhausen, *Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts*, in: *Kirche und Recht, Zeitschrift für die kirchliche Praxis*, (Leitzahl) 110, S. 93–97, 95 [KuR-Heft 2/1999].

²⁸ *Zur Situation der Muslime in der Schweiz*: Christian Jäggi, *Die Muslime und ihr Verhältnis zum westlich-säkularen Staat*, in: Adrian Loretan (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch*, 156–160, 158–160. Vgl. *Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Anmerkungen zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 4. November 1998 – OVG 7B 4.98*, in: *Kirche und Recht*, (Leitzahl) 730, S. 31–36 [KuR-Heft 2/1999].

²⁹ Liz Fischli-Giesser, *Die öffentlich-rechtliche Stellung «anderer» Religionsgemeinschaften*, in: Adrian Loretan (Hrsg.), *Kirche – Staat im Umbruch*, 160–168.

³⁰ Dies wurde in Deutschland vom Bundesverfassungsgericht anerkannt: Bd. 41, 19, 65 und 88.

³¹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: Ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M. 1976, 60.

³² Vgl. das Kapitel «Das Grundrecht der Religionsfreiheit» im Artikel «Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts» von Felix Hafner, Adrian Loretan und Alexandra Schwank in diesem Buch. Vgl. auch Ueli Friederich, *Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht*, Bern 1993. Felix Hafner, *Kirchen*

im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg Schweiz 1992. Peter Karlen, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*, Zürich 1988.

³³ Vgl. Ueli Friederich, *Einführung in das Schweizerische Staatskirchenrecht*, in: Adrian Loretan, *Kirche - Staat im Umbruch*, 19–32, 25–26.

³⁴ Wolfgang Rüfner, *Staatskirchenrecht und gesellschaftlicher Wandel – Aktuelle Konfliktfelder zwischen Staat und Kirche*, in: *Kirche und Recht, Zeitschrift für die kirchliche Praxis*, (Leitzahl) 110, S. 99–105, 105 [KuR-Heft 2/1999]. Vgl. Denise Buser und Adrian Loretan (Hrsg.), *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion* (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 3), Freiburg Schweiz 1999.